

Begründung

der Festlegung der Abrechnungseinheiten der Ortsgemeinde Herresbach gemäß § 10a Abs. 1 S. 9 KAG iVm. § 3 Abs. 1 S. 2 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Bau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Herresbach (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beitrag)

1. Allgemeines

Nach § 10a Abs. 1 Satz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Der Beitragspflicht unterliegen nach § 10a Abs. 2 KAG alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge sind von der Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festzulegen, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Festlegung, ob die Gemeinde für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen aus einer einzigen oder aus mehreren, abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteilen besteht, ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen und zu begründen. Diese Begründung ist der Satzung beizufügen (§ 10 a Abs. 1 Satz 8 und 9 KAG).

2. Festlegung der Abrechnungseinheiten

In § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ist festgelegt, dass in der Ortsgemeinde Herresbach sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung bilden:

<u>Abrechnungseinheit 1 :</u>	Ortsteil Herresbach
<u>Abrechnungseinheit 2 :</u>	Ortsteil Döttingen
<u>Abrechnungseinheit 3 :</u>	Ortsteil Eschbach
<u>Abrechnungseinheit 4 :</u>	„Gewerbepark am Nürburgring“.

Die Abrechnungseinheit 4 wird gebildet für den „Gewerbepark am Nürburgring“. Teilflächen dieses Bebauungsplangebietes liegen im Gebiet der Ortsgemeinde Herresbach. Hierbei handelt es sich um das interkommunale Gewerbegebiet am Nürburgring, welches grenzübergreifend aufgrund der bestehenden Verbandsordnung vom „Zweckverband Gewerbepark am Nürburgring“ für die beteiligten Ortsgemeinden **Drees** (Kreis Vulkaneifel, Verbandsgemeinde Kelberg), **Meuspath** (Kreis Ahrweiler, VG Adenau) und **Herresbach** (Kreis Mayen-Koblenz, Verbandsgemeinde Vordereifel) selbständig verwaltet wird. Auf Grundlage des § 11 Abs. 2 dieser bestehenden Verbandsordnung wird vom „Zweckverband Gewerbepark am Nürburgring“ ausschließlich für dieses gemeinsame Gewerbegebiet eine eigene Satzung für die zukünftige Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen erlassen.

3. Begründung

Die Gemeinde Herresbach besteht aus drei Ortsteilen (Herresbach, Döttingen und Eschbach) sowie einer Teilfläche des „Gewerbeparks am Nürburgring“. Sie hat insgesamt ca. 510 Einwohner.

Bei den Ortsteilen Herresbach (Abrechnungseinheit 1) und Döttingen (Abrechnungseinheit 2) handelt sich um zwei zusammenhängend bebaute Ortschaften, die beide von einer gemischten Nutzung aus Wohnen und einigen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen geprägt sind. In Herresbach ist die Freiwillige Feuerwehr stationiert, zudem ist dort der Sitz der Grundschule. Außerdem befinden sich dort eine Sporthalle sowie ein Rasen-Sportplatz. Beide Ortsteile, Herresbach und auch Döttingen, verfügen in der Dorfmitte über eine Kapelle.

Das Ortsteil Eschbach (Abrechnungseinheit 3) ist der kleinste Ortsteil von Herresbach. Ausgewiesen als „Dorf-Mischgebiet“, sind die dort bestehenden Bauten ganz überwiegend für Wohnzwecke bestimmt. Die straßenmäßige Erschließung dieses Dorfes erfolgt ausschließlich über die durchlaufende K 2 (Ortsdurchfahrt) sowie eine abzweigende Stichstraße.

Der „Gewerbepark am Nürburgring“ (Abrechnungseinheit 4) ist ein reines Gewerbegebiet.

Alle, jeweils in den vier Abrechnungseinheiten bestehenden Verkehrsanlagen, vermitteln den einzelnen Grundstücken in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz der gesamten Ortschaft bzw. des Gewerbegebietes.

Die drei Ortsteile und der „Gewerbepark am Nürburgring“ sind räumlich voneinander getrennt. Die Entfernung zwischen Herresbach und Döttingen beträgt rd. 400 m, zwischen Eschbach und Herresbach ca. 800 m und zwischen Döttingen und Eschbach fast 1.400 m (jeweils Luftlinie). Zwischen dem Gewerbepark und dem nächstgelegenen Ortsteil Döttingen beträgt die räumliche Entfernung ca. 900 m. Allein diese räumlichen Entfernungen gebieten diese Abgrenzung.

Die vier Abrechnungseinheiten sind hierdurch jeweils für sich abgrenzbare und räumlich voneinander getrennte Gebietsteile.